



Abteilungsordnung der Tennisabteilung des SCW

§ 1

Grundlage

Die Tennisabteilung, nachstehend kurz TA genannt, ist eine Abteilung des Sport-Clubs Weßling e.V., im folgenden SCW genannt.

Ihre Mitglieder unterliegen der Satzung des SCW, der Satzung des Bayerischen Landessportverbandes (BLSV), der Satzung des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und dieser Abteilungsordnung.

Sitz des Hauptvereins SCW und der Abteilung ist in 82234 Weßling. Der Hauptverein ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Die Geschäftsstelle des Hauptvereins erreicht man unter folgender Adresse bzw. Telefonnummer: Meilinger Weg 24, 82234 Weßling, Tel: 08153 / 4335

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck der TA ist die Förderung des Tennissportes allgemein, d.h. sowohl des sogenannten Gesundheitssports, der Jugendförderung und der Kameradschaft, als auch des Turnier- und Mannschaftssports.

Der Verein nimmt dazu an den vom Bayerischen Tennisverband organisierten Verbandsspielen (Medenrunde) teil und meldet hierfür geeignete Mannschaften.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der TA kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für die Mitgliedschaft bei der TA ist die Mitgliedschaft im SCW.
- (3) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag an die Geschäftsstelle des Hauptvereins (Adresse siehe §1) zu richten.





- (4) Der Aufnahmeantrag für die TA ist über die Geschäftsstelle des SCW oder die Vorstandschaft der TA erhältlich. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.
- (5) Das aktuell gültige Aufnahmeformular ist in der Anlage 1 dokumentiert.
- (6) Über die Aufnahme entscheidet die Abteilungsleitung der TA im Einvernehmen mit dem Vorstand des SCW.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Unterschriftsdatum des Aufnahmeformulars.
- (8) Die Dauer der Mitgliedschaft beträgt ein Kalenderjahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, wenn keine Kündigung gemäß §8 erfolgt.
- (9) Die Mitgliedschaft in der TA ist erst rechtswirksam, wenn Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeitrag bei der TA bezahlt sind bzw. die Zahlungspflicht durch Beschluss der Abteilungsleitung geregelt ist.

§ 4

Einteilung der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder
Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr überschritten haben.
- (2) Auszubildende
Auszubildende sind ordentliche Mitglieder bis 27 Jahre die jährlich einen Nachweis für Ihre Ausbildung erbringen (z.B. Studenten, Berufsausbildung)
Der Nachweis ist bis spätestens 15.03 des Kalenderjahres zu erbringen.
- (3) Jugendliche
Jugendliche sind alle aktiven Mitglieder im Alter von 14 bis 17 Jahren.
- (4) Kinder
Kinder sind alle aktiven Mitglieder die jünger als 14 Jahre sind.
- (5) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind alle nicht aktiven Mitglieder





§ 5

Beiträge und Aufnahmegebühren

- (1) Über die Höhe der Aufnahmegebühr, des Abteilungsbeitrages und der Sonderbeiträge beschließt die Abteilungsversammlung. Die Abteilungsbeiträge **sind jährlich** zur Zahlung fällig. Bei Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren wird eine Verwaltungsgebühr gemäß Satzung des SCW berechnet.
- (2) Die beschlossenen Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden dem Hauptverein durch Abgabe eines veränderten Aufnahmeformulars übergeben. Aufnahmeformular TA siehe Anlage 1
- (3) Die aktuell gültigen Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge werden zusätzlich in der Anlage 2 dokumentiert.

§ 6

Rechte der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder der TA haben Anspruch darauf, die Einrichtungen der TA nach Maßgabe der Satzung des SCW und den getroffenen Anordnungen der Abteilungsleitung Tennis (Abteilungs- und Spielordnung) zu benutzen und an den Veranstaltungen der TA teilzunehmen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder der TA sind nicht übertragbar.
- (3) Jedes Mitglied/Haushalt erhält auf Nachfrage von der Abteilungsleitung eine Zutrittskarte für den Umkleiden- und Toilettenbereich.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied der TA erhält einen Mitgliedsausweis mit einem  und alle Jugendlichen und Kinder erhalten einen Mitgliedsausweis mit einem 





§ 7

Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder der TA haben die aus der Abteilungsordnung der TA, insbesondere aus der Zweckbestimmung §2, sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen und Interessen des Vereins und der TA zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder sind zur Befolgung der von der Abteilungsleitung der TA gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet. Dies gilt insbesondere auf den Spielplätzen, in der Sporthalle und im Clubheim. Die Platz-, Hallen- und Spielordnungen sind einzuhalten.
- (3) Sämtliche Mitglieder der TA sind zur Zahlung des zusätzlichen Abteilungsbeitrags der TA (Spartenbeitrag) und der Sonderbeiträge verpflichtet.
- (4) Jugendliche die das Erwachsenenalter erreicht haben müssen Ihren Mitgliedsausweis bei der Abteilungsleitung gegen einen erwachsenen Mitgliedsausweis eintauschen.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft in der TA endet durch Austrittserklärung, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft im Hauptverein SCW bleibt unberührt, durch die Kündigung der Mitgliedschaft der TA.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Hauptvereins (Adresse siehe §1) gerichtet werden. Die Kündigungsfrist ist durch die Satzung des Hauptvereins geregelt und ist mit der gültigen Kündigungsfrist des SCW identisch.
- (4) Mit der Kündigung der TA Mitgliedschaft ist der Mitgliedsausweis der TA und die Zutrittskarte zum Umkleidebereich abzugeben. Ohne Abgabe des Mitgliedsausweises ist eine Beendigung der Mitgliedschaft nicht möglich.





- (5) Über den Ausschluss von Mitgliedern der TA wegen Missachtung der Spielordnung (siehe Anlage 1) entscheidet die Abteilungsleitung der TA. Die Mitgliedschaft im SCW bleibt davon unberührt. Ansonsten gilt §11 der SCW Vereinssatzung.

§ 9

Passive Mitgliedschaft

- (1) Der formlose Antrag auf passive Mitgliedschaft muss schriftlich an die Geschäftsstelle des Hauptvereins (Adresse siehe §1) gerichtet werden. Der Antrag auf passive Mitgliedschaft muss bis spätestens 15.03. des laufenden Kalenderjahres gestellt werden.
- (2) Mit der Beantragung ist der Mitgliedsausweis der TA und die Zutrittskarte zum Umkleidebereich abzugeben. Ohne Abgabe des Mitgliedsausweises ist eine Umstellung der Mitgliedschaft nicht möglich.

§ 10

Abteilungsversammlung

- (1) Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Der Termin ist dem Vorstand des SCW mitzuteilen.
- (2) Jährlich ist mindestens eine ordentliche Abteilungsversammlung durchzuführen, zu der die Abteilungsleitung schriftlich unter Bekanntgabe einer Tagesordnung wenigsten 2 Wochen vorher einlädt.
- (3) Die Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung ist erforderlich, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Abteilungsmitglieder dies bei der Abteilungsleitung unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen. Die Abteilungsleitung muss innerhalb von 3 Wochen nach Eingang eines solchen Antrages die Versammlung ordnungsgemäß durchführen.
- (4) Die Abteilungsversammlung beschließt über die Aufnahmegebühren, die Abteilungs- und Sonderbeiträge, die Entlastung der Abteilungsleitung, die Wahl der Abteilungsleitung sowie über alle Punkte, die Gegenstand der Tagesordnung sind.





- (5) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und passiven Abteilungsmitglieder, die am Tag der Abteilungsversammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben und sich in der Anwesenheitsliste der Abteilungsversammlung eingetragen haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Abteilungsversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Abteilungsversammlung der TA entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (8) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/4 der erschienenen Stimmberechtigten es beantragen.
- (9) Leiter der Abteilungsversammlung ist der Abteilungsleiter, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung.
- (10) Anträge von Mitgliedern der TA sind der Abteilungsleitung wenigstens 3 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen. Jugendmitglieder müssen ihre Anträge von einem ordentlichen Mitglied vertreten lassen.
- (11) Alle Anträge, auch die der Abteilungsleitung selbst, müssen vor der Abteilungsversammlung in die Tagesordnung ergänzt werden. Die zur Abstimmung zu stellenden Hauptanträge müssen in ihrem wesentlichen Inhalt nach bezeichnet sein. Die Tagesordnung mit den Hauptanträgen wird 48 Stunden vor der Abteilungsversammlung nochmals per Email versandt und am Clubheim ausgehängt.
- (12) Die Tagesordnung ist vor Eintritt in die Versammlung zu genehmigen.
- (13) Im Falle von Wahlen ist ein Wahlausschuss aus zwei Stimmberechtigten Personen zu bilden, die sich nicht zur Wahl eines Amtes gemäß §11 (1) stellen.
- (14) Über die Abteilungsversammlung ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
- (15) Die Mitglieder des Vorstandes des SCW sind berechtigt, an den Abteilungsversammlungen beratend teilzunehmen.





§ 11

Abteilungsleitung

- (1) Die Leitung der TA besteht aus bis zu sechs Mitgliedern, nämlich
 - a) dem Abteilungsleiter,
 - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter,
 - c) dem Sportwart,
 - d) dem stellvertretenden Sportwart (**optional**),
 - e) dem Jugendwart,
 - f) dem stellvertretenden Jugendwart (**optional**),
- (2) Der Kreis der Abteilungsleitung kann erweitert oder reduziert werden, wenn Umstände dies erfordern und die Abteilungsversammlung einem solchen Antrag zustimmt.
- (3) Die Wahl der Mitglieder der Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung erfolgt auf jeweils 2 Jahre. Die Wahl wird im Rahmen der ordentlichen Abteilungsversammlung durchgeführt.
- (4) Wählbar sind nur ordentliche Mitglieder der TA
- (5) Scheidet ein Abteilungsleiter innerhalb einer Wahlperiode aus, so ist die Abteilung verpflichtet, innerhalb von 8 Wochen eine Ersatzwahl vorzunehmen. Das Ergebnis ist dem Vorstand des SCW unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (6) Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und ist auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (7) Die Abteilungsleitung vertritt die TA nach außen und innen. Sie vollzieht die Tätigkeit nach Maßgabe der Abteilungsordnung, der Vereinssatzung und nach eventuellen Beschlüssen der Abteilungsversammlung.





Aufgaben der Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung obliegt insbesondere die Führung der Geschäfte der Abteilung, die Unterhaltung der Anlagen, die zweckmäßige und der Satzung des SCW entsprechende Verwendung der Abteilungsgelder, wobei darauf zu achten ist, dass die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht gefährdet wird.

Sie ist verantwortlich für den Vorschlag der Höhe der Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge der TA und eventuell nötiger Umlagen, Bestellung und Beaufsichtigung des Platzwartes, Einberufung und Leitung der Abteilungsversammlung, Vertretung der Abteilungsinteressen im SCW, Erstellung und Überwachung der Spielordnung (Anlage 4), Durchführung des Turnierbetriebs, Organisation der Abteilung.

Sie trifft Entscheidung über Aufnahme von Mitgliedern und Stundung und Erlass von Beiträgen der TA. Die Abteilungsleitung ist zugleich Schiedsstelle bei Streitigkeiten von Abteilungsmitgliedern und ist berechtigt, ein befristetes Spielverbot, eine Turniersperre oder den Ausschluss eines Mitgliedes im Einvernehmen mit dem Vorstand des SCW zu beschließen. Dazu ist das Mitglied vorher zu hören. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich innerhalb von 2 Wochen bekannt zu geben.

Sie ist zur Durchführung von mindestens einer Abteilungsleitungssitzung im Kalenderjahr verpflichtet.

- (8) Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Abteilungsleiters.
- (9) Die Gelder der TA werden zweckgebunden vom Schatzmeister des SCW verwaltet.
- (10) Die TA kann kein eigenes Vermögen bilden.





§ 12

Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der TA kann nur gemäß der Hauptvereinssatzung des SCW erfolgen.

§ 13

Inkrafttreten der Abteilungsordnung

Die Abteilungsordnung tritt mit Wirkung vom 17.05.2017 in Kraft.

Sie ersetzt die Abteilungsordnung vom 29. April 2015.

Der Vorstand des SCW wurde über die neue Abteilungsordnung in Kenntnis gesetzt.

Weßling, den 17. Mai 2017

Die Abteilungsleitung der

TENNISABTEILUNG des Sport-Club Weßling e.V.

Anlagen:

- Anlage 1 Aufnahmeformular der TA

- Anlage 2 Übersicht der
 - Aufnahmegebühren
 - Mitgliedsbeiträge
 - Sonderbeiträge

- Anlage 3 Spielordnung der Tennisabteilung

